Musikschule
Kanton
Schaffhausen

Berufsauftrag

Die Tätigkeit der Lehrpersonen besteht in der Erfüllung eines ganzheitlich zu verstehenden Berufsauftrages, der sich in folgende Aufgabenfelder gliedert (bei Teilzeitanstellungen reduziert sie sich im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad):

1. Unterricht und unterrichtsbezogene Arbeiten

- Unterricht gemäss Anstellungsvertrag
- Bereitstellen des Arbeitsplatzes und der Unterrichtsmaterialien
- Vor- und Nachbereiten, Planung des Unterrichts
- Unterrichtsmaterialien evaluieren bzw. erarbeiten
- Pflege des eigenen Spiels im Sinne des Unterrichtsbezogenen Übens
- Instrumentenberatung für Schülerinnen und Schüler
- Betreuen von Projekten (z.B. Vorspiele, Aufführungen, Stufenteste, Wettbewerbe etc.)
- Elternkontakte

2. Institutsbezogene Arbeiten

- Mitwirkung in Gremien der Lehrerschaft, Fachgruppen, Arbeitsgruppen
- Teilnahme an Projekten der Musikschule
- Mitwirkung im Zusammenhang mit der Schulentwicklung
- Teilnahme an Konferenzen und Sitzungen

3. Künstlerische Tätigkeit und Weiterbildung

- Pflege des eigenen Spiels im Sinne des Übens für die eigene künstlerische Tätigkeit
- Permanente pädagogische und künstlerische Bildung und Weiterbildung

Proportionen der Aufgabenfelder
85% der gesamten Arbeitszeit stehen für Punkt 1. Zur Verfügung
15 % der gesamten Arbeitszeit stehen für die Punkte 2. und 3. zur Verfügung.

Eine Abweichung von diesen Proportionen (spezifische Schwerpunktbildung) kann zwischen der Schulleitung und den Lehrpersonen vereinbart werden.
Obligatorische Verpflichtungen: Die Schulleitung kann einzelne Segmente auch in der unterrichtsfreien Arbeitszeit (ausserhalb Schulferien) als obligatorisch erklären. Es handelt sich um Bereiche wie Weiterbildung, Gesamtkonferenz der Lehrpersonen, ausgewählte Sitzungen, Stufenteste, spezifische Projektarbeit.
Vertrauensprinzip: Die Lehrpersonen erfüllen den Berufsauftrag auf der Basis des Vertrauens zwischen Schulleitung und Lehrerschaft. In begründeten Fällen hat die Schulleitung das Recht auf Einsichtnahme in die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Arbeitszeit.

Schaffhausen, 20.01.2014

Musikschule Kanton Schaffhausen

Jahresarbeitszeit

Die Lektionenverteilung 1. – 3. Ist als Orientierung zu verstehen und sinngemäss umzusetzen.

Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen der MKS entspricht jener der Angestellten der Kantonalen Verwaltung. Bei Teilzeitanstellungen reduziert sie sich im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

Die Tätigkeit der Lehrpersonen besteht in der Erfüllung eines ganzheitlich zu verstehenden Berufsauftrages, der sich in folgende Aufgabenfelder gliedert. Die unten aufgeführte Lektionentabelle dient als Orientierung, die Zahlen wurden auf ganze Lektionen gerundet.

1. Unterricht und unterrichtsbezogene Arbeiten

Vollpensum 37,5 Lektionen = 1000 Stunden / Jahr	**37.5**	**30**	**25**	**20**	**15**	**10**	**05**
Unterricht gem. Anstellungsvertrag	1000	800	667	533	400	266	133
Bereitstellen Arbeitsplatz und Unterrichtsmaterialien	50	40	34	27	20	13	7
Stundenplan erstellen, Vor- und Nachbereitung, Unterrichtsplanung	200	160	133	106	80	53	27
Unterrichtsmaterialien evaluieren bzw. erarbeiten	20	16	13	11	8	6	3
Pflege des eigenen Spiels, unterrichtsbezogenes Üben	250	200	167	133	100	67	33
Instrumentenberatung für Schülerinnen und Schüler	20	16	13	11	8	6	3
Betreuen von Projekten	40	32	27	22	16	11	5
Elternkontakte	30	24	20	16	12	8	4
Diverses	20	16	13	11	8	5	3
Total (ca. 85% der gesamten Arbeitszeit*)	**1630**	**1304**	**1087**	**870**	**652**	**435**	**218**

2. Institutsbezogene Arbeiten

Total (2. + 3. = ca. 15% der gesamten Arbeitszeit*)	200	160	134	107	80	53	27

3. Künstlerische Tätigkeit und Weiterbildung

Total (2. + 3. = ca. 15% der gesamten Arbeitszeit*)	80	64	53	42	32	21	10

Total Arbeitsstunden pro Jahr	**1910**	**1528**	**1273**	**1019**	**764**	**509**	**255**

*Eine Abweichung von diesen Proportionen (spezifische Schwerpunktbildung) kann zwischen Schulleitung und den Lehrpersonen vereinbart werden

Obligatorische Verpflichtungen
Die Schulleitung kann einzelne Segmente auch in der unterrichtsfreien Arbeitszeit (ausserhalb Schulferien) als obligatorisch erklären. Es handelt sich um Bereiche wie Weiterbildung, Gesamtkonferenz der Lehrpersonen, ausgewählte Sitzungen, Stufenteste, spezifische Projektarbeit.

Vertrauensprinzip
Die Lehrpersonen erfüllen den Berufsauftrag auf der Basis des Vertrauens zwischen Schulleitung und Lehrerschaft. In begründeten Fällen hat die Schulleitung das Recht auf Einsichtnahme in die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Arbeitszeit.

Schaffhausen, 18.8.2015